

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 161/76
7 11 77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Perec G [REDACTED],

[REDACTED], rue du T [REDACTED], [REDACTED] P [REDACTED] Frankreich,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,

Tannenstraße 26, Düsseldorf 30,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 7. November 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 19. März 1976 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Nach der Rechtsprechung des Senats ist die Bemessung des sogenannten Ehegattenfreibetrags in § 15 a Abs. 1 Satz 2 der 2. DV-BEG in der Fassung der 11. ÄndVO nicht zu beanstanden (BGH RZW 1976, 116 Nr. 30). Daß der seit 1. Januar 1972 geltende Freibetrag von 400 DM bis zum Erlaß des Berufungsurteils nicht erneut angehoben wurde, hält sich im Rahmen des dem Gesetzgeber zustehenden Ermessens. Insoweit gilt nichts anderes als der Senat in RZW 1976, 116 Nr. 30 für die Zeit bis 31. Dezember 1971 dargelegt hat. Darauf wird verwiesen. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt sich danach nicht.

Mai

Dr. Lang